Zur Konkordatsfrage

von

D. Friedrich Hochstetter

Sonderabdruck
aus dem Vorstandsblatt des
Evang. Bundes 1928 Nr. 2

1928
Verlag des Evangelischen Bundes E. V., Berlin W 10

1928 A 2834

Deutsche Bücherei

Warum wir jedes Konkordat ablehnen.

„Der Evangelische Bund, zu seiner 31. Generalversammlung in Eisenach vereint, betont nachdrücklichst, daß auch er eine Regelung gewisser zwischen dem Staat und den Kirchen zu lösenden Fragen für dringend erforderlich hält. Er verlangt, daß bei dieser Regelung die Gleichberechtigung beider Kirchen voll gewahrt wird. Er lehnt jedoch hierfür, unterstützt durch drei Millionen im gleichen Sinne bei ihm eingegangener Unterschriften, die Rechtsform eines Konkordats mit aller Entschiedenheit ab.

Er tut das mit Rücksicht auf den Staat selbst und die Erhaltung seiner Autorität und Souveränität, mit Rücksicht auf die sonst gefährdete Gleichberechtigung der evangelischen Kirche und mit Rücksicht auf den konfessionellen Frieden, der, wie die Geschichte der Konkordate zeigt, durch jedes Konkordat in Gefahr gerät. Er verweist für die Regelung auf den Weg deutscher Staatsgesetze.

Etwaige Verhandlungen mit der Kurie haben sich auf die vor 100 Jahren geregelten Gegenstände zu beschränken; Fragen des deutschen Schul- und Bildungswesens sind aus diesen Verhandlungen grundsätzlich auszuschließen."

(Entschließung der Generalversammlung des Evangelischen Bundes zu Eisenach vom 6. Oktober 1927.)

* * *

Die Beunruhigung um das Konkordat will vom deutschen Volke nicht weichen. Daran vermögen auch wenig geschickte Dementis von amtlicher Seite, wie sie von Zeit zu Zeit zur Beruhigung der öffentlichen Meinung ausgegeben werden, kaum etwas zu ändern; sie vermögen höchstens dem Vertrauen auf amtliche Erklärungen weitere schwere Erschütterungen zu verleihen.

Wenn der Evangelische Bund eine Eingabe, in der gegen das Konkordat Einsprache erhoben wird, und die von drei Millionen deutscher Männer und Frauen unterschrieben wurde, den gesetzgebenden Körperschaften zuführen konnte, so ist damit der Beweis erbracht, daß es sich bei der Bekämpfung des Konkordats um eine wirkliche Volksbewegung handelt.

Es ist aber durchaus nicht der Evangelische Bund allein, der sich die Abwehrbewegung gegen das Konkordat zur Aufgabe gesetzt hat. Es ist namentlich auch die Lehrerschaft aller Stufen, durchaus nicht nur die

das Reich eingreife. Beim Reich sei aber, wenigstens bei der jetzigen Regierung, die Gefahr vorhanden, daß die Staatsautorität und die Geistesfreiheit weniger geschützt werden als in Preußen." Als nach der Fuldaer Erklärung der Bischöfe die „Breslauer Volkswacht" (in der sozialdemokratischen Provinzpresse herrscht ja, wie bekannt, die radikal religionsfeindliche Richtung vor) diese Erklärung als eine völlige Verneinung der modernen Staatsauffassung, als einen staatsfeindlichen Beschluß bezeichnete, stellte die katholische „Schlesische Volkszeitung" (372) ein Ultimatum: die „Volkswacht" habe sich zum Wortführer der schärfsten Richtung der Evangelibündler (!) gemacht, und sich so sehr in Gegensatz zu aller (!) sozialdemokratischen Tradition und Auffassung gestellt, daß ihre Ausführungen „nicht nur größtes Aufsehen und Befremden erregen müssen, sondern auch gegebenenfalls ernste politische Folgerungen zeitigen können, wenn sie nicht von anderer Seite der Partei rektifiziert werden". Die verlangte Zurechtweisung erfolgte mit der gewünschten Promptheit und Deutlichkeit: am 13. August kam die Drohnote aus Breslau, am 16. August die löbliche Unterwerfung im „Vorwärts", in dem Georg Beyer auf die Kieler Entschließung hinwies, die allerdings damals „nicht genügend beachtet worden sei", und die durchaus nicht sagen wolle, daß „jedes Konkordat mit Preußen unbedingt abzulehnen sei". Dagegen sei es verfehlt, „Konkordatsverhandlungen allein durch das Reich führen zu lassen, schon weil die jetzige Reichsregierung eine viel geringere Gewähr als die preußische Regierung dafür bietet, daß bei den Verhandlungen die Rechte des Staates und der kulturellen Freiheit gewahrt bleiben". Durch diese Entschließung werde vor aller Augen bekundet, daß die Sozialdemokratie mit jener grundsätzlichen Antikonkordatsagitation, wie sie der Evangelische Bund betreibe, nicht die mindesten Berührungspunkte habe. Die Vertragsschwäche des Protestantismus könne aber „nicht die Ablehnung eines Vertrages **mit einer Weltmacht**" begründen, die sich über die Seelenmacht hinaus kraft des Willens der Gläubigen geschichtlich in den Besitz tatsächlicher Rechtsmacht gesetzt hat". Was will Rom mehr?

Auch die Demokratische Partei sieht es nicht ungern, wenn sie in der Öffentlichkeit als entschiedene Gegnerin des Konkordatsgedankens betrachtet wird. Auf ihrer Habenseite steht die Haltung der bayerischen Abgeordneten dieser Partei, die das bayerische Konkordat ablehnten; ebenso die auf Grund eines Vortrags von Prof. Dr. Baumgarten gefaßte Entschließung des Kulturausschusses der Partei vom 4. März 1927, in der „die Beschränkung der Freiheit der deutschen Kulturgesetzgeber durch Konkordate als eine Gefahr für die Rechte des Staates, des Volkes und der Volksvertretung, für die Staatshoheit in der Schule und für die Freiheit des Gewissens und des geistigen Lebens" bezeichnet wird.

Dagegen fehlt es nicht an Stimmen in dieser Partei, deren Haltung genau dieselbe ist wie die oben angegebene der Sozialdemokratischen Partei. Es wurde z. B. nicht übersehen, daß der Abgeordnete Bohner in einem Leitaufsatz des „Berliner Börsen-Couriers" (Nr. 71 vom 12. Februar 1927) sich für die Möglichkeit der Zustimmung zu einem Konkordat ausgesprochen hat. Auch wurde das Auftreten des der Demokratischen Partei angehörigen Landtagsabgeordneten Pfarrer Möring (Breslau) stark erörtert, der in der „Christlichen Welt" (1926 Nr. 19. Sp. 96, 3—5) einen höchst auffallenden Aufsatz über die Stellung der Demokratischen

Partei zur Konkordatsfrage veröffentlicht. Der Ausgangspunkt war die von einer Synode an die Parteien gerichtete Anfrage. Man mußte also wohl die Ausführungen Mörings als irgendwie parteioffiziös auffassen; die Parteileitung selbst ist auch, soviel wir sehen, von seiner Erklärung nicht abgerückt. Möring stellt fest, daß die Demokratische Partei „natürlich" gegen ein Konkordat sei. Aber er wagt die Frage, ob die Demokratische Partei ein Konkordat ablehnen könne, nicht unbedingt zu bejahen. Denn dann werde das Konkordat mit den Deutschnationalen gemacht und dadurch die Koalition gesprengt. Möring scheint, nach dem ganzen Ton seiner Auseinandersetzungen zu schließen, gar kein Empfinden dafür zu haben, auf welchem bedauerlichen Tiefstand seine politische Taktik sich bewegt. Er hält es ohne weiteres nicht nur für möglich und denkbar, sondern sogar für selbstverständlich, daß seine Partei nach Kanossa geht, um ihre Stellung in der Regierung aufrecht zu erhalten. (Wartburg 1926, Seite 99.)

In der Sitzung des Preußischen Landtages vom 16. März 1927 hat der Abgeordnete Pfarrer Graue zwar die Einbeziehung von Schulfragen in die Konkordatsverhandlungen für untragbar erklärt, zu der grundsätzlichen Frage aber erklärt: „Die Frage, ob das Verhältnis zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Lande Preußen überhaupt durch ein Konkordat oder auf anderem Wege zu regeln sei, bleibt zunächst noch völlig offen. Ich selbst für meine Person und als protestantischer Theologe bin niemals ein Freund von Konkordaten gewesen; aber es ist auf dem Gebiete der Politik auch nicht richtig, immer Prinzipien zu reiten. Wenn also bei Konkordatsverhandlungen erhebliche Vorteile für den Staat zum Vorschein kommen sollten und gleichzeitig unsere katholischen Mitbürger damit zufrieden sind, dann — wiederhole ich — bleibt die Frage des Konkordats für uns eine diskutable und offene".

Im Reichstag sprach sich am 2. März 1927 der Abgeordnete Külz, am 19. März der Abg. Heuß gegen ein Konkordat als solches aus, während der von der demokratischen Fraktion am 4. April 1927 eingebrachte Antrag Dr. Bäumer, Rönneburg und Koch ein Konkordat nicht ausschließt, und schließlich auch die demokratische Landtagsfraktion ein Konkordat für erträglich erklärte, das sich auf folgende Punkte beschränke: Neuabgrenzung der Bistümer, Einfluß des Staates auf die Besetzung der Bistümer und der Domkapitel, finanzielle Auseinandersetzung (Biermann a. a. O. S. 83).

Die Deutsche Volkspartei, als die Erbin der Überlieferungen der alten Nationalliberalen Partei, scheint an sich schon durch diese ihre Überlieferung zur äußersten Zurückhaltung gegenüber dem Konkordatsgedanken berufen. Demgemäß wurde z. B. auch in der Kulturtagung der Deutschen Volkspartei vom 14./15. November 1925, sicher unter dem frischen Eindruck des bayerischen Konkordats, die Entschließung angenommen: „Die Form des Konkordats für Verträge zwischen Staat und Kirche ist abzulehnen. Vereinbarungen zwischen dem Staat und den Kirchen sind, wenn überhaupt unvermeidlich, nur zulässig über Fragen der kirchlichen Organisation und der Staatsleistungen an die Kirchen." Dagegen hat die Kulturtagung der Deutschen Volkspartei vom 2. und 3. April 1927 trotz der angerufenen Übereinstimmung mit den Beschlüssen von 1925 ihrer Entschließung einen bedeutungsvollen Relativsatz eingefügt: „. . . Mit diesem Gedanken ist der Abschluß eines Konkordats mit der katholischen Kirche, das auf das

Schulgebiet übergreift, unvereinbar". Den Abschluß dieser Kulturtagung (man beachte, wie schonend Bierbaum a. a. O. S. 89/91 über die Angelegenheit hinweggleitet) bildete das Auftreten des Parteiführers Dr. Stresemann, der am 3. April 1925 in einer viel bemerkten Rede erklärte, die Parteiarbeit müsse jetzt ganz bewußt auf die Frage des Konkordats hingelenkt werden. Es gebe große bürgerliche Parteien, die es nicht wagen könnten, in dieser Frage reaktionäre Wege zu gehen, wenn die Deutsche Volkspartei dagegen protestiere. In der Presse, auch in dem Stresemann am nächsten stehenden Blatte, wurde diese Rede mit der Schlagzeile „Stresemann gegen das Konkordat" angekündigt, und die darauf folgende Entschließung sprach sich gegen den Abschluß eines Konkordats überhaupt aus. Aber schon 24 Stunden nachher, also am 4. April, sprach Stresemann bei einer Versammlung der Parteibeamten, daß seine Rede keineswegs eine Kampfansage gegen den Konkordatsgedanken gewesen sei; „ich befinde mich in meinem Standpunkt zu dem Gedanken des Reichskonkordats, zu dem ich als Mitglied des Kabinetts bereits Stellung zu nehmen hatte, in vollkommener Übereinstimmung mit den Erklärungen, die der Reichskanzler seinerzeit über den Stand dieser Dinge und ihrer Entwicklung abgegeben hat". Wieder am nächsten Tag erklärte Stresemann im Reichstag das Konkordat für „wünschenswert", mit dem nichtssagenden Zusatz: es komme allerdings auf den Inhalt an.

Diesen sehr raschen Stellungswechsel besiegelte eine Erklärung Stresemanns im Reichstage vom 5. April. Der demokratische Abgeordnete Dietrich drängte ihn um genaue Stellungnahme: „Die Frage, die uns interessiert, ist die: Wie steht nun der Herr Außenminister wirklich zur Konkordatsfrage? Will der Herr Außenminister nach seinen Äußerungen vom Sonntag ein Konkordat bekämpfen, will er ein Reichskonkordat, oder will er ein Länderkonkordat, oder will er gar kein Konkordat? Das ist die Frage, um die es sich hier dreht. Wir wären hier ja nicht auf den Plan gekommen, wenn man uns nicht zitiert hätte; denn uns hat man als diejenigen hingestellt, die durch den preußischen Kultusminister Becker das Konkordat machen wollen, das der Herr Reichsaußenminister seinerzeit bekämpft, wenigstens wenn man seinen Äußerungen Glauben schenken und den Nachrichten über seine Sonntagsrede — ich will mich sehr vorsichtig aussprechen — trauen darf. Wir haben eine Entschließung eingebracht, zu der die Partei wird Farbe bekennen müssen; aber noch interessanter wäre uns, wenn der Herr Minister dazu Farbe bekennen würde." (Bierbaum 90.) Darauf erwiderte Stresemann: „Wenn Sie meine persönliche Auffassung wissen wollen, so mache ich kein Hehl daraus, daß ich, nachdem mit Bayern ein Konkordat abgeschlossen worden ist, nachdem wir eventuell vor dem Abschluß eines Konkordats zwischen Preußen und dem Vatikan stehen, der Meinung bin, daß es wünschenswert ist, ein Reichskonkordat abzuschließen. Es ist jedenfalls durchaus wünschenswert, daß über gewisse Rahmenbestimmungen auch das Reich Entscheidung trifft, und diese Dinge können durchaus nebeneinander und miteinander gehen. Die Stellung im einzelnen wird davon abhängen, welchen Inhalt diese Verhandlungen seinerzeit beim Endergebnis haben werden."

Übrigens hat sich der Vorsitzende der Reichstagsfraktion der Partei, Dr. Scholz, etwas vorsichtiger ausgesprochen (Königsberg am 13. September 1927). Man sollte die Bezeichnung Konkordat am besten ver-

meiden. Es liege keine Veranlassung vor, an dem bestehenden Zustand mit der Kurie etwas zu ändern, abgesehen von einigen „strukturellen Änderungen" der katholischen Kirchenprovinzen. Er fügte aber bei, daß sein Standpunkt nicht überall in der Partei vertreten werde.

Wenn die Deutschnationale Volkspartei in ihrer Stellung zum Konkordat Gegenstand besonders lebhafter Auseinandersetzungen ist, so ist dies nur allzu erklärlich. Einmal weil wegen der Größe der Partei ihre Stellung zum Konkordat ausschlaggebend ist. Ist sie für das Konkordat, so ist es angenommen, ist sie dagegen, so ist es abgelehnt — wenigstens für das Reich. Sodann wegen der Tatsache, daß die Gefolgschaft dieser Partei sich in recht wesentlichem Umfange aus kirchentreuen evangelischen Christen zusammensetzt, die einen weiteren Zuwachs an Macht und Geltung, wie ihn der römisch-katholischen Kirche ein Konkordat einbringen würde, mit Recht als eine Verschlechterung der Stellung ihrer eigenen Kirche empfinden würden. Auch die Deutschnationale Partei wehrt sich unter dem Schlagwort „Handlungsfreiheit" gegen das Ansinnen, daß sie unzweideutig gegen den Konkordatsgedanken Stellung nehmen soll. Wenn diese Abwehr gelegentlich etwas gereizt ausfällt, so liegt dies daran, daß die Mitglieder und Wähler dieser Partei von den gegen das Konkordat gerichteten Abwehrbestrebungen leichter erreicht und beeindruckt werden als die Mitglieder der meisten anderen Parteien. Auch die anderen Parteien stehen, wie wir gesehen haben, ausnahmslos — die beiden rein auf Opposition eingestellten Flügelparteien rechts und links können außer Betracht bleiben — auf demselben Boden der „Handlungsfreiheit"; auch sie hüten sich vor dem grundsätzlichen Nein wie vor dem Feuer und schalten nur die Schulfragen aus, was die Deutschnationale Volkspartei in einer amtlichen Erklärung vom Mai 1927 gleichfalls tut; auch sie erklären damit ihre Bereitschaft, ein Konkordat unter Umständen hinzunehmen. Aber stärker als die meisten anderen Parteien hat gerade die Deutschnationale Volkspartei mit dem Widerstand in ihren eigenen Reihen zu rechnen — einem Widerstande, der sich auch schon zu lautem und öffentlichem Widerspruch ganzer Kreisgruppen und Landesverbände (Bremen, Thüringen) verdichtet hat. Die Partei gilt nun einmal, auch im Ausland, als die Vertretung des konservativ gerichteten evangelischen Volksteils. Mag dies auch nicht uneingeschränkt zutreffen — man denke an ihren einflußreichen katholischen Flügel —, so ist doch Rücksicht auf diese kritische Einstellung weiter Parteikreise zu nehmen. Der nach unserer Meinung zahlenmäßig stark überschätzte[1]) „katholische Flügel" der Deutschnationalen Partei hält sich für verpflichtet, mit dem Zentrum auf dem Gebiete der „katholischen Forderungen" in Rivalität zu treten, um dem Zentrum den Trumpf aus der Hand zu nehmen, als wäre es die einzige für die

---

[1]) Während der Drucklegung finden wir in der „Tremonia" (18) einen Bericht über eine neuerschienene Schrift von Dr. Johannes Schauff: Die deutschen Katholiken und die Zentrumspartei. Nach seinen Untersuchungen, deren Unterlagen uns noch unbekannt sind, da wir die Schrift selbst noch nicht in Händen hatten, wären die Deutschnationalen sogar unter allen (größeren) Parteien diejenige, die verhältnismäßig am wenigsten katholische Wähler zählt: 11,9 % (Kommunisten 21,8 %, Demokraten 15,2 %, Sozialdemokraten 14,9 %, Deutsche Volkspartei 12,1 %). Es war schon längst unsere Ansicht, daß in den Reihen der Sozialdemokratie mehr katholische Wähler stecken als in der Deutschnationalen Volkspartei.

Wahrung der katholischen Belange in Betracht kommende Partei, und gelangt so dahin, die katholischen Forderungen noch zu überspannen. Durch den „Katholikenausschuß" verfügt dieser Flügel über eine Zelle innerhalb der Gesamtpartei und vermag auf diese einen starken Einfluß auszuüben. Es besteht wohl neben ihm auch ein „Evangelischer Reichsausschuß" der Partei, der aber sich anscheinend nur in innerkirchlichen evangelischen Fragen betätigen kann, und der, einerseits durch die Rücksicht auf den katholischen Flügel gehemmt, andererseits stark an eine einzelne kirchenpolitische Parteigruppe gebunden erscheint. Daher sind gerade die Bemühungen dieser Partei erklärlich, ihren Wählern die etwaige künftige Zustimmung zu einem Konkordat mundgerecht zu machen. Nicht nur, daß Redner oder Rednerinnen ausgesandt werden, die in Versammlungen oder in geschlossenen Kreisen sich um die Rechtfertigung eines solchen Schrittes bemühen; es werden auch Schriften ausgegeben und in Massen verbreitet, die demselben Zweck dienen sollen[2]). Wenn die beiden ersten Schriften (von Kähler und Meyer) im parteiamtlichen Verlag erscheinen, so ist ja ihr parteiamtlicher Charakter damit gegeben. Die dritte der untengenannten Schriften ist das Werk eines ungenannten Verfassers, der darum auch hier ungenannt bleiben soll, obgleich es kein Geheimnis ist, daß sich hinter dem Fragezeichen einer der angesehensten Wirtschaftsführer der Partei, einer ihrer besten Köpfe verbirgt. Es ist freilich kein geeignetes Überzeugungsmittel, wenn solche Parteiredner oder -rednerinnen ihre Ausführungen würzen zu sollen glauben mit hochmütigem Absprechen über Sach- und Fachkenner ersten Ranges, deren Wissen auf dem einschlägigen Gebiete ihr eigenes turmhoch überragt. Auch nicht, wenn in parteiamtlichen Veröffentlichungen über die pflicht- und überzeugungsgemäße Abwehrarbeit des Evangelischen Bundes und gesinnungsverwandter Kreise leicht-gönnerhaft mit einer Handbewegung hinweggegangen wird. Auch Parteihäuptern und Abgeordneten steht es wohl an, wenn sie auf Gebieten, die ihnen etwas abseits liegen, auf wirklich sachkundige Stimmen hören. So gewiß es nicht Aufgabe einer Parteileitung sein kann, sich von unten schieben und führen zu lassen, so wenig darf eine Parteileitung mächtige und wohlbegründete Volksströmungen von erhabener Höhe aus übersehen oder mit absprechenden Worten beiseiteschieben — den Schaden von einer solchen Handlungsweise müßte sie selbst leiden. Schließlich sollte man das Argument, als wäre „die ganze öffentliche Diskussion angerührt von der demokratischen Presse, die damit ein Geschäft zu machen hoffe" (? S. 21) lieber ungedruckt lassen. Dazu ist die Sache zu ernst.

Welche neuen Momente sind nun eigentlich durch die bisherigen Versuche, uns das Konkordat als eine vielleicht bittere, aber unumgängliche Notwendigkeit hinzustellen, zutage gefördert worden?

Wir werden zunächst aufmerksam gemacht, nicht nur auf die veränderte Zeitlage, sondern auch auf die grundsätzlich neue Stellung, die Staat und katholische Kirche gegenseitig zueinander einnehmen. Übrigens

---

[2]) D. Dr. Kähler: Was heute über das Konkordat gesagt werden kann und muß. Berlin SW. 11, Deutschnationale Schriftenvertriebsstelle 1927.

Lic. K. Meyer: Handlungsfreiheit! Deutschnationale Richtlinien zur Konkondatsfrage. Ebenda 1927.

Konkordat — für oder wider? Von ? Leipzig, Reichenbach o. J. (1927). (Von uns im Folgenden mit ? zitiert.)

sei hier eine Vorbemerkung eingeschaltet: man sollte nicht immer wiederholen, daß die „politische Machtstellung der römischen Kurie seit dem Weltkriege ungeheuer[3]) gewachsen sei" (Meyer S. 3. Kähler S. 3/4.). Das trifft, wie wir alle zur Genüge wissen, auf dem Boden des deutschen Reiches zu, wo der politische Katholizismus durch skrupellose Ausnützung seiner Schaukelstellung eine Machtfülle erreicht hat, wie nie zuvor. Aber man darf doch auch die andere Seite nicht vergessen. Nicht nur das protestantische Kaisertum der Hohenzollern ist verschwunden, sondern auch — außer den katholischen Wettinern und Wittelsbachern — das katholische Kaisertum der Habsburger, und dadurch sind, außer Klein-Österreich, wo der Klerikalismus hart mit der Sozialdemokratie zu ringen hat und hauptsächlich von deren Fehlern lebt, und Rumpf-Ungarn, wo auch lange nicht alle katholischen Wünsche erfüllt sind, in der Tschechei Millionen von Katholiken unter die Herrschaft eines radikalen Hussitentums, in Südslawien und Rumänien unter die Herrschaft von griechisch-orthodoxen „Schismatikern" geraten; die Behauptung (Meyer 6), daß mit Rumänien ein Konkordat abgeschlossen worden sei, ist durchaus unrichtig; das Konkordat befindet sich noch im Stadium des Entwurfs und stößt auf starke innerpolitische Schwierigkeiten. In Frankreich und in Italien hat die päpstliche Politik seit dem Friedensschlusse wenig oder nichts erreicht. Die unermüdlichen Anknüpfungsversuche mit den Ostkirchen sind bisher glatt ergebnislos geblieben, und die Tatsache, daß seit den Friedensschlüssen die überseeische Welt mehr denn je angelsächsisch wird (England und Amerika fühlen sich nichts weniger als „zerfleischt", Kähler S. 4), ist Rom durchaus abträglich. Aber dies nebenbei.

Man warnt uns aber, immer noch mit dem Bismarckreich zu rechnen, mit einer vom Parlament unabhängigen obersten Leitung, statt den durch die Demokratie erfolgten starken Einbau katholisch-politischer Elemente in den Staatsbau zu berücksichtigen (Meyer 6). Ich glaube, daß dieser Tatsache, die sich ohnedies handgreiflich genug auswirkt, auch in den Kreisen, die ein Konkordat bekämpfen, niemand blind gegenüberstehen wird. Aber auch „dieser Staat" ist immer noch unser Staat, unser deutscher Staat, dessen Würde wir auch dann hochhalten und verteidigen wollen, wenn seine Leiter dieser Würde vergessen sollten. Wir wollen nicht oft Gesagtes von neuem wiederholen und uns über das Wesen des Konkordats weitläufig auslassen. Wir wollen die Privilegientheorie der Einfachheit beiseite lassen, obgleich der Nachweis, daß „die römische Kurie in ihrer Praxis nicht auf seiten der Privilegientheorie steht", doch nicht so einfach ist, wie es Bierbaum (a. a. O. S. 115) wahr haben möchte. Wir nehmen der Kürze halber an, daß durch eine Kündigungsklausel, wie im Konkordat mit Lettland, (das bayrische Konkordat hat übrigens keine Kündigungsklausel!) der Vertragscharakter eines Konkordats sichergestellt sei, und lassen die haarspalterischen Untersuchungen über die Frage, ob es sich um Verträge von völkerrechtlicher oder quasi-völkerrechtlicher Natur handle, den Juristen. Aber Staatsverträge völkerrechtlicher Natur schließt sonst Staat

---

[3]) Das Wort „ungeheuer" ist in diesem Zusammenhang stehend. Siehe z. B. den verzückten Bericht eines „Spectator romanus", Christl. Welt 1926 Nr. 5. Natürlich wollen wir mit obigem eine gesteigerte Machtstellung des Papsttums nicht einfach bestreiten, sondern die übertriebenen Anschauungen auf ihr richtiges Maß zurückführen. Vergleiche dazu die ausgezeichneten Ausführungen bei C. Mirbt: Das Konkordatsproblem der Gegenwart, S. 8—10. Verlag des Evangelischen Bundes.

mit Staat über Gegenstände des internationalen Rechts: Zoll-, Handels-, Auslieferungs-, Bündnis-, Schiedsgerichtsverträge usw. Im Konkordat aber schließt ein Staat mit einer auswärtigen Macht, die „wenigstens über Zwangsmittel geistlicher Art verfügt" (Bierbaum S. 113) einen Vertrag, der bestimmte Rechtsverhältnisse eines Teiles seiner Bürger im inneren Staatsleben abgrenzt und unter den besonderen Schutz internationaler Garantien stellt. Jeder Staat, der sich dazu hergibt, ein Konkordat zu unterschreiben, gibt damit — noch ganz abgesehen von der Frage, ob die Einzelbestimmungen des Konkordats für ihn mehr oder weniger günstig oder ungünstig lauten — ein wichtiges Stück seiner Souveränität preis und duldet das, was er, Monarchie oder Republik, nicht dulden darf: die Bildung eines Staats im Staate. Wenn Papst Pius XI. diese Anschauung als „juridischen Modernismus" verurteilt hat (Enzyklika Ubi arcano vom 23. Dezember 1922 und Quas primas vom 11. Dezember 1925), so ist das für den Staat kein Grund, sich auf denselben Boden zu stellen. Im Staat gilt vorläufig noch das Staatsrecht und nicht das Kirchenrecht. Treitschke sagt: „Die Unsitte der Konkordate hat sich fortgeerbt bis in unsere Zeit. Ein Konkordat ist ein Vertrag von Macht zu Macht. Der Staat darf sich aber das Eingreifen des römischen Papstes in seine Machtbefugnisse nicht gefallen lassen. Hinzu kommt, daß die römische Kurie geradezu unehrlich sein muß bei Abschluß solcher Konkordate. Beide Parteien stehen sittlich auf einem ganz verschiedenen Standpunkt. Da die römische Kurie sich allein für die civitas Dei hält, so faßte sie alle Verträge auf als Indulgenzen, Grazien, die der eigentliche Herrscher, der Papst, ausnahmsweise einem sündigen Weltkinde gewährt. Daraus folgt dann, daß eine Staatsgewalt, die so leichtsinnig ist, ein Konkordat zu schließen, regelmäßig betrogen werden muß" (Politik 1, 334). Aber Treitschke ist unmodern. Man zitiert lieber, was Luther, wenn er heute aufstünde, vielleicht gesagt hätte (? S. 15 f.). Wir können uns auch ungefähr denken, was Luther zu Konkordatsplänen gesagt hätte, glauben aber kaum, daß es heute gedruckt werden könnte. Aber wir möchten, wenn man uns schon über das Konkordat beschwichtigen möchte, gerne auch darüber ein Wort hören, wie man sich zu der Forderung stellt, daß die Würde und die Hoheit des nationalen Staates gewahrt bleibe. Das gilt natürlich für alle Parteien, aber es macht bei nationalen Parteien einen besonders unliebsamen Eindruck, wenn man sich an diesem Punkte mit tiefem Schweigen vorbeidrückt.

Ein Beispiel: Meyer (a. a. O. S. 23) empfindet — und natürlich mit vollem Recht — Ausführungen, wie sie der Kardinal Faulhaber in seinem Fastenhirtenbrief von 1925 (und, wie wir hinzufügen, bei mehreren anderen Veranlassungen, z. B. beim Münchener Katholikentag 1923: „Gottesrecht bricht Staatsrecht") und Professor Heyer in seinem Aufsatz „Ehe und Eherecht" im Staatslexikon der Görresgesellschaft 1 1550 gemacht haben, als eine schwere Belastung. Trotzdem aber glaubt er die Anschauung aufrecht halten zu können, daß der bekannte § 2, Abs. 1, des bayerischen Konkordats keine generelle Anerkennung des Codex iuris canonici bedeute, da nach deutscher staatsrechtlicher Auffassung die Regelung des Eherechts eben nicht zur Zuständigkeit der Kirche gehöre, sondern zu der des Staates. Als ob eben nicht gerade ein Konkordat wie das bayerische alle Ansprüche des Kirchenrechts wachriefe, als ob nicht der bisherige Verlauf der Dinge, wie eben Meyer selbst schon herausfühlt, den Zündstoff schon bedenklich angehäuft hätte.

Denn auch das gehört zu der planmäßigen Stimmungsmache, deren Zeugen wir sind, daß man sich bemüht, alle Unzulänglichkeiten des bayerischen Konkordats abzuleugnen. So schrieb der Berliner „Tag", der auf gute Beziehungen zu evangelisch-kirchlichen Kreisen Wert legt (1927, Nr. 26): „. . . Kommen dabei schließlich Konkordate oder konkordatsähnliche Verträge zwischen Staat und Kirche zustande, so würde damit gerade der Kulturfrieden befestigt, nicht aber der Kulturkampf entfacht werden. Übrigens sind in Bayern **alle** Beteiligten (!) mit dem Ergebnis solcher Abmachungen zufrieden gewesen." Ähnliche Behauptungen gingen gleichzeitig zahlreich durch die Presse. Besonders klassisch ist ein Aufsatz, den der Legationsrat a. D. Maximilian von Dziembowski in der rechtsstehenden „Berliner Börsenzeitung" (87), gleichlautend auch in der „Niederdeutschen Volkszeitung" (Hannover) und anderen Rechtsblättern unterbrachte, in dem frischweg erklärt wurde, daß das bayerische Konkordat in Bayern volle Zufriedenheit ausgelöst habe, und daß nur Unkenntnis (!) das Vorbild des bayerischen Konkordats für weitere Abmachungen zu einer Karikatur, einem Popanz, einer Fälschung machen könne. Auch in den jüngsten Beschwichtigungsschriften wird, wenn auch z. B. Kähler (S. 6) unumwunden zugibt, daß der Inhalt des Konkordats „zur Beunruhigung begründeten Anlaß gegeben" hat, doch die Aufmerksamkeit von den Ungeheuerlichkeiten des bayerischen Konkordats nach Kräften abgelenkt. Eine große Rolle spielen die „Sicherungen", die die bayerische Regierung in ihrer „authentischen Erklärung" vom 14. Januar 1925 vorgenommen haben soll. Diese Sicherungen sind aber weder dem Texte des Konkordats noch dem Mantelgesetz einverleibt worden! Auf die Beschwichtigung liberaler Kreise bedacht, hat die Staatsregierung weiß gesagt, wo sie im Konkordatstexte schwarz gesagt hatte. Aber der Text des Konkordats ist ein den Staat bindender internationaler Staatsvertrag, der nicht einmal eine Kündigungsklausel enthält, und trägt die verpflichtende Unterschrift der Staatsregierung; die Sicherungen sind ein verwehendes Wort.

Wie aber die Nächstbeteiligten, die bayerischen Lehrer, die Frage auffassen, ob wirklich in Bayern allgemeine Befriedigung über das Konkordat besteht, zeigt in erschütternder Weise die Schrift von Dr. Friedrich Nüchter: Über Auswirkungen des Konkordats und der übrigen Kirchenverträge in Bayern. Eine streng aktenmäßige Zusammenstellung einer Reihe von Fällen, die den Beweis erbringen, wie es mit dem Schutz der Gewissensfreiheit tatsächlich steht!

Ein Beispiel: Der Lehrer Englert in Göllingen (Unterfranken) hatte auf Grund geschichtlicher Quellen ein Buch veröffentlicht: „Der Bauernkrieg, die deutsche Revolution von 1525". Die geschichtlichen Angaben des Buches bestritt das bischöfliche Ordinariat zwar nicht, wohl aber waren sie ihm sehr unangenehm. Es dekretierte deshalb:

„Beharrt Hauptlehrer Englert in dieser religiösen Haltung, so verlangt es Mannesart, die Konsequenzen zu ziehen und die katholische Schule zu verlassen. Sieht er sich nicht selbst dazu verpflichtet, so müssen wir auf unserem Antrag vom 26. Oktober 1925, Nr. 6121, beharren. Derselbe stellte nach Kanon 1395 § 1 und 1399, C. J. C. und Art. 5 § 1 des bayerischen Konkordats vom 29. März 1925 das Verlangen,

1. daß Hauptlehrer Englert von der katholischen Schulstelle Göllingen enthoben und an keiner anderen katholischen Schule der Diözese Würzburg mehr angestellt wird, und

2. daß die in den katholischen Schüler- und Lehrerbibliotheken befindlichen Exemplare der Englertschen Schrift daraus entfernt werden.

Die Missio canonica ist ihm bis auf weiteres entzogen."

Im Verlauf der Auseinandersetzungen hatte Englert eine persönliche Aussprache mit dem Bischof von Würzburg, Dr. Ehrenfried. Der Bischof erklärte in bezug auf das Bauernkriegsbuch: „Die Geschichte, die Sie in Ihrem Buche niedergelegt, kommt nicht in Frage; hier handelt es sich lediglich darum: Ist das Buch noch katholisch oder nicht? Und das bestimme ich, der Bischof!"

Lehrer Englert mußte, um nicht auf die Straße gesetzt zu werden, auf eine Neuauflage seiner vergriffenen Schrift verzichten.

Ein weiteres Beispiel. Ein Lehrer schreibt:

„Ich habe eingeführt, daß meine Schüler auf der Straße den Gruß „Grüß Gott" geben. Das geschieht nun schon seit fünf Jahren, ohne daß jemand Anstoß genommen hätte. Im Gegenteil haben sich schon mehrere Personen, die ich mit Namen nennen könnte, lobend über das Grüßen der Kinder ausgesprochen. Nun auf einmal fällt dem hiesigen Pfarrer ein, mir den Vorwurf zu machen, ich hätte den christlichen Gruß „Gelobt sei Jesus Christus" abgeschafft, würde also nicht im Sinne der katholischen Kirche unterrichten. Meine Entgegnung, „Grüß Gott" sei ein echt christlicher Gruß, beantwortete er: „Grüß Gott" ist zwar ein christlicher, aber ein simultaner Gruß und kein katholischer." — Der betreffende Pfarrer hat den Lehrer dann wegen dieser Geschichte und weiterer Punkte beim Bezirksamt verklagt. Der Lehrer erhielt eine umfangreiche Anklageschrift zur Verantwortung!"

Noch einige Beispiele. Ein Lehrer schreibt:

„Ich habe zwei Töchter. Die eine ist bereits verheiratet (an einen Kaufmann). Meine zweite Tochter ist verlobt mit . . ., leider hat er wieder den einzigen Fehler: — Protestant. Aus Vorsicht (!) habe ich es mit vieler Mühe fertiggebracht, daß die Trauung meiner ersten Tochter katholisch vollzogen wurde.

Wegen dieser Angelegenheit habe ich nun schon sehr viele Unannehmlichkeiten gehabt, ganze Stöße von Akten. Nun wird dem ganzen die Krone aufgesetzt durch nachfolgende Anzeige an das Bezirksamt. Die Anzeige wurde gemacht von einer Person, die sonst nichts anderes tut, als anzeigen.

Sie schreibt: Lehrer X. ist ein katholischer Lehrer, aber seine beiden Töchter, die eine ist mit einem Protestanten verheiratet, die andere ist mit einem Protestanten verlobt, waren am Ortsbrett angehängt, ob sie geheiratet haben, weiß ich nicht. Ist ein solcher Lehrer katholisch gesinnt? Kann ein solcher Lehrer katholische Kinder unterrichten? Er gibt dadurch der Gemeinde Ärgernis. Ein solcher Lehrer gehört zum Dorf hinaus."

Der Erfolg der Denunziation war ein Schreiben des Bezirksamtes: „Zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung."

Ein anderer Lehrer schreibt: „Ich bin 2½ Jahre mit der Tochter eines Hauptlehrers verheiratet. Vor einigen Tagen bekamen wir ein kleines Knäblein und möchten dies evangelisch taufen lassen. Dies ist die Religion des Vaters. Meine Frau und meine Schwiegereltern sind katholisch. Nun haben meine Schwiegereltern sehr Angst und meinen, sie kämen von ihrer Stellung. Ich wäre Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob deswegen mein Schwiegervater von seiner Stellung kommen könnte. Religionsstunden erteilt mein Schwiegervater nicht. Ich glaube nicht, daß deswegen ein Lehrer von seiner Stelle kommen könnte, da sich doch diese Angelegenheit in einer anderen Familie abspielt."

Aber man will uns das Konkordat von einer ganz neuen und überraschenden Seite schmackhaft machen: es soll zum Schutz des katholischen Auslandsdeutschtums helfen! Der Ungenannte

(? S. 7—13) wirft die Frage auf: „Wird der päpstliche Stuhl unser Freund und Helfer, der Schutz der katholischen Minderheiten sein wollen?“ Leider beantwortet er diese Frage nicht direkt. Der Sinn seiner Ausführungen scheint zu sein: ein etwa wiederkehrendes protestantisches Kaisertum wird diesen Schutz, ohne daß es die übernationale Macht des Papsttums zum Freunde gewinnt, sicher nicht finden.

Der Gedanke ist nicht neu und stammt nicht von dem Ungenannten, sondern von Martin Spahn. Als dieser Plan zuerst auftauchte, (Das deutsche Volk 1926, Nr. 33), schrieb die „Wartburg“ (1926 Nr. 12):

„Prof. Dr. Spahn spannt die — erfreulicherweise — gegenwärtig sehr eifrig gepflegte Fürsorge für das Auslandsdeutschtum vor und meint, im Reichskonkordat müsse Rom und Reichsregierung zusammenarbeiten, durch das Reichskonkordat müsse der Grund für die Ordnung der gesamten Minderheitenfrage Mitteleuropas gelegt werden. Man soll ja niemandes guten Glauben ohne Grund in Zweifel ziehen. Aber es wird uns schwer, anzunehmen, daß Herr Dr. Spahn, Professor der Geschichte, selbst an diese Idee glaubt. Elsaß: Soeben hat der Bischof von Straßburg seinen Frieden mit der französischen (immer noch kulturkämpferischen) Regierung geschlossen, um den Anteil der Katholiken, und wenigstens der katholischen Priester, an der elsässischen Heimatbewegung abzudrehen. Südtirol: Trotz dem verzweifelten Kampf einer Handvoll deutscher Priester vergewaltigt der Fürstbischof von Trient deutsche katholische Gemeinden, unterdrückt den deutschen Gottesdienst und den deutschen Religionsunterricht. Südslawien: Soeben führt der Papst in heißem Liebeswerben um die Freundschaft der Belgrader Regierung die altslawische Liturgie und das neuslawische Rituale ein, und der Erzbischof von Belgrad beeilt sich, zu versichern, daß die neue Einrichtung auch vor den deutschen katholischen Gemeinden nicht haltmachen werde. Polen, Oberschlesien: Die Bedrängnisse der deutschen Katholiken, denen deutsche Predigt, deutscher Unterricht, deutsche Berichte vorenthalten wird, sind so himmelschreiend, daß sie endlich auch in der deutschen klerikalen Presse zum Worte kommen mußten. Glaubt denn wohl Herr Professor Dr. Spahn, daß das alles ohne Wissen des Papstes geschehen kann? Glaubt er, daß der Papst sein fertiges Konkordat mit Polen durchkreuzen werde, indem er plötzlich Anordnungen und Verfügungen über deutsche Seelsorge in Polen treffen wird — auf Grund eines mit dem Deutschen Reich geschlossenen Konkordats? Oder daß er in das heiß ersehnte Konkordat mit Südslawien, mit Rumänien, Ausnahmebestimmungen zugunsten der Deutschen aufnehmen wird? Und glaubt Dr. Spahn, einst Professor in Straßburg, daß der Vatikan sich seine heikle Stellung, die Stellung des Werbenden, der Terrain gewinnen will, gegenüber Frankreich, gegenüber seinem Italien dadurch gefährden wird, daß er vor Frankreich die Ansprüche der Elsässer, vor Italien die Ansprüche der Südtiroler auf ihre Muttersprache vertreten wird? Wir zweifeln schon daran, ob er es will. Aber wenn er auch wollte, er könnte nicht. „Was bedeutet gegen diese in die Weite gehenden Ziele (des Vatikans) das Soll und Haben der kleinen katholischen Filiale im protestantischen Norden?“, so fragte ein deutsches katholisches Blatt im Waffenstillstandsmonat 1918.“

Aber wir sind in der Lage, einen ganz unverdächtigen Zeugen gegen diesen genialen Einfall ins Feld zu führen. Dr. Max Bierbaum, der gewiß darauf ausgeht, keinen Freund des Konkordats zu vergrämen und aus diesem Grunde die Stellung der politischen Parteien zum Konkordat nur mit der größten Behutsamkeit behandelt, schreibt über den Spahnschen Gedanken (a. a. O. S. 172):

„Der Vorschlag Spahns stößt zunächst völkerrechtlich auf unüberwindliche Schwierigkeiten, denn mit welchem Rechte wollen die Kontrahenten des Konkordats über Volksteile verfügen und sich vereinbaren, die einem fremden

Staate eingegliedert sind? Auch innenpolitisch ist ein Konkordat deutscher Nation eine Unmöglichkeit, denn katholische deutsche Politiker und Parlamentarier werden sicherlich nicht dem Vatikan eine Abmachung zumuten, durch die der Papst mitten in den Nationalitätenhader hineingerissen und in die Gefahr schwerer Konflikte mit anderen Mächten gebracht würde. Gegen den Vorschlag Spahns führt Alfred Miller im „Deutschen Tageblatt" (Berlin 1927, Nr. 25) noch einen Umstand aus der geschichtlichen Wirklichkeit an, der neben Schiefheiten doch einen Wahrheitskern enthält. Das sei die Tatsache, daß der Vatikan in den neueren Konkordaten und in seiner ganzen Politik unter übergehung der Minderheiten sich auf die Seite des Staatsvolkes stellt und dessen Bedürfnissen zunächst dient, damit der Friede des Staatsvolkes nicht durch Autonomie fremder Volksteile und durch völkischen Partikularismus gestört werde."

Dafür verfällt Dr. Bierbaum auf den geradezu klassischen Einfall, die Reichsregierung solle in einem Reichskonkordat Schutzbestimmungen zugunsten der im Deutschen Reiche lebenden Fremdstämmigen aufnehmen!

Schließlich muß noch ein Umstand berührt werden, der auf eine ziemliche Unklarheit bei den Konkordatsverteidigern schließen läßt. In ihren Ausführungen ist des öfteren die Rede von „Konkordaten oder sonstigen Vereinbarungen". „Es kommt auf eins hinaus, ob man diese oder jene Form braucht; es kommt auf den Inhalt an" (? S. 7). „Immerhin würde es zur Beruhigung weiter Kreise wesentlich beitragen, wenn das Wort „Konkordat" vermieden und ersetzt werden könnte etwa durch eine Formulierung wie: Vereinbarungen zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche. In dem Begriff des Konkordats wird eben auf staatlicher und evangelischer Seite ebenso eine einseitige Betonung der Souveränität der katholischen Kirche gesehen, wie katholischerseits in der Regelung durch Staatsgesetz eine solche der alleinigen Autorität des Staates." (Meyer S. 25.)

Es gehört zu den unerfreulichen Erscheinungen der Zeit, wenn über diese Dinge selbst in evangelische Kreise Unklarheit eindringt, „Es ist kein Grund, für solche Vereinbarung zwischen Kirche und Staat den Namen „Konkordat" zu meiden," schreibt mit Berufung auf Dr. Geller die „Treuga Dei" (Nov. 1926; nicht ohne Zustimmung abgedruckt in der „Positiven Union" 1928, Nr. 1). Wenn man das als „neuen Ton", als „neues Problem" in der Konkordatsfrage betrachtet, daß auch die evangelische Kirche jetzt konkordatsfähig geworden sei, oder von einem Simultankonkordat schwärmt, so beweist man nur seinen Mangel an Sachkenntnis. „Evangelisches Konkordat" ist Unsinn.

Das Wort „Konkordat" umschließt einen kirchenrechtlich ganz genau umrissenen Begriff; „Konkordate sind Vertragsformen der römischen Kirche von außerordentlicher Verpflichtung" (G. Ohlemüller in „Beleuchtung der Konkordatsfrage", Verlag des Evangelischen Bundes, S. 27). Der Staat regelt ein gewichtiges Gebiet des geistigen Lebens eines Teiles seiner Staatsbürger durch einen Vertrag mit einer ausländischen Stelle, die „immerhin geistliche Zwangsmittel zur Verfügung hat". Er stellt einen Teil seines Kulturlebens unter die Kontrolle einer ausländischen Stelle, der er durch eine in verbindlichster Form gegebene Unterschrift jederzeit das Recht einräumt, seine Kulturpolitik zu überwachen, im Konfliktsfall zu beurteilen und die römisch-katholischen Staatsbürger zum Kampf auf die Zinnen zu rufen. Es bleibt unbestreitbar: ein Konkordat dient nicht dem Kulturfrieden, sondern dem Kulturkampf.

Wer das Wort Konkordat vermeiden will, verrät damit schon die ganz richtige Ahnung, daß die Sache zu vermeiden ist. Natürlich

kommt es bei einem Konkordat auch auf den Inhalt an. Es gibt Konkordate, bei denen der Staat ganz schlecht abschnitt — zu ihnen gehört das bayerische — und solche, bei denen der Staat allerlei erreichte (so das Konkordat mit Lettland, auch das polnische). Das bekannte Konkordat mit Frankreich unter Napoleon I. hat sogar die Kirche in ziemlich weitgehendem Maße zur Staatskirche gestaltet und Frankreich — über die Kündigung des Konkordats hinaus bis heute — einen unbedingt und schrankenlos nationalen Klerus gesichert. Solche Konkordate werden ja heute nicht mehr abgeschlossen werden. Aber, vom Inhalt eines Konkordats ganz abgesehen, bedeutet schon die Form des Konkordats, wo sie gewählt wird, einen vollen Erfolg des Vatikans, als eine besonders feierliche, durch Formen internationalen Rechts geschützte, mit der feierlichen Anerkennung als souveräne Macht verbundene Art der Vertragschließung, die so oder so die Geltung des kanonischen Rechts über dem betreffenden Staatsrecht involviert. Man möge sich doch nicht gegen die planmäßigen, immer neu auftauchenden Versuche, die verpflichtende Gültigkeit des kanonischen Rechts den Gemütern einzuhämmern, blind stellen! Belege können in Fülle zur Verfügung gestellt werden, sie würden aber wieder eine besondere Flugschrift erfordern.

Darin liegt aber von vornherein eine Imparität gegenüber den Staatsbürgern, die nicht der römischen Kirche angehören. Wir verweisen wieder auf Bayern. Dort wurden gleichzeitig mit dem Konkordat Verträge mit den evangelischen Kirchen abgeschlossen. Eine Äußerlichkeit unterstreicht schon den Unterschied zwischen dem Konkordat einerseits, den Kirchenverträgen andererseits: das Konkordat trägt an erster Stelle die Unterschrift des päpstlichen Nuntius, und an zweiter Stelle die der bayerischen Regierung, vertreten durch den Minister des Auswärtigen, den Minister für Unterricht und Kultus, und den Finanzminister (letzteres ist nicht bedeutungslos; s. z. B. Rüchter a. a. O. S. 10); die evangelischen Kirchenverträge an erster Stelle die Unterschrift des beteiligten Fachministers, des Kultusministers, an zweiter Stelle die des evangelischen Kirchenpräsidenten. Das ist aber keineswegs nur eine Äußerlichkeit. Das Konkordat ist umgeben mit Garantien internationalen Rechts, die der Staat einer anderen Kirche nicht geben kann (und auch nicht geben will). Die Konkordatskirche ist schon rein aus dem Grunde, daß sie auf Konkordatsrecht ruht, von dem mehr oder minder günstigen Inhalt des Konkordats ganz abgesehen, eine privilegierte Kirche erster Ordnung, neben der die evangelische Kirche als Kirche zweiter Ordnung erscheint. Das hat man im alten Preußen gewußt. Das alte Preußen hat deswegen nie ein Konkordat geschlossen. Die Konvention von 1821 erfolgte im ausdrücklichen Gegensatz und bewußter Ablehnung der Rechtsform eines Konkordats, und wenn die Rechtsgelehrten des „Lokal-Anzeigers", 1926 Nr. 102, von einem Preußenkonkordat reden, so ist dies eben irrig. Auch im neuen Preußen sollte man das nicht vergessen!

Wir möchten also zunächst die Formel „Konkordat oder ähnliche Vereinbarungen", die bereits harmlos auf derselben Ebene sieht, aus der öffentlichen Erörterung verschwinden sehen.

Daß gewisse Dinge noch zu regeln sind, ist eine Binsenwahrheit. Wir könnten uns theoretisch ganz wohl den Fall denken, daß eine Regierung darüber sich ins Einvernehmen setzt mit den innerdeutschen Stellen, die dafür in Betracht kommen — mit den deutschen Bischöfen. Faktisch kommt dieser Weg heute — es muß ja nicht immer so bleiben —

nicht in Betracht, da die Bischöfe selbst sich nach ihrer Kundgebung vom 10. August 1927 solchen, die außerdeutsche Kirchenleitung ausschließenden Verhandlungen entziehen würden. Es war einmal ein deutscher Kaiser, Josef II. mit Namen, der im Einverständnis mit den Bischöfen in weitgehendem Maße die Neugestaltung des kirchlichen Lebens in seinen Erblanden in die Hände nahm, ohne den Papst. Als ihn der Papst, um ihn zur Änderung des Kurses zu bewegen, persönlich in Wien aufsuchte, wurde er mit allen Ehren empfangen, zur Einflußnahme auf die inländischen kirchlichen Verhältnisse aber nicht zugelassen. Doch das ist schon lange her und fast vergessen.

Genau wie die Staatsregierung vor der Regelung gesetzgeberischer Aufgaben verhandelt nicht allein z. B. mit der evangelischen Kirche, sondern auch mit Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden usw., genau so ist es natürlich und selbstverständlich, daß vor der Regelung der noch schwebenden Fragen Fühlung genommen wird mit der katholischen Kirche. Die Regelung selbst aber soll

aus Gründen staatlicher Würde und Souveränität,
aus Gründen der Gleichberechtigung der evangelischen Kirche, aus Rücksicht auf den erfahrungsgemäß durch jedes Konkordat gefährdeten konfessionellen Frieden

nicht durch Konkordat, sondern auf dem Wege innerstaatlicher deutscher Rechtsmöglichkeiten erfolgen.

Auch hierbei sind nationale Belange zu wahren, die in Bayern preisgegeben wurden. Z. B. bei der Frage der Vorbildung der Geistlichen, in der die Kurie in Bayern durchgesetzt hat, daß Priester (und Bischöfe) auch an den päpstlichen Hochschulen in Rom vorgebildet sein können. Die Folge ist, daß die seit Abschluß des Konkordats neubesetzten Bischofssitze nur mit „Germanikern", d. h. mit ehemaligen Zöglingen des von den Jesuiten geleiteten Collegium Germanicum in Rom besetzt wurden, die selbstverständlich auf einen scharf betonten Romanismus eingestellt sind und für die Notwendigkeiten eines Staates, in dem die Bekenntnisse neben- und miteinander leben müssen, vielleicht sogar, wie in Preußen, mit nichtkatholischer Mehrheit, alles Augenmaß verloren haben.

Eine der obengenannten Schriften, die uns von der Notwendigkeit eines Konkordats überzeugen möchten, sieht genau die Gefahr, „daß wir (die deutschnationale Volkspartei) uns zu Konzessionen bereit finden lassen, welche unter unseren evangelischen Freunden schwere Bedenken hervorrufen". (? S. 3). Wir möchten die politischen Parteien bitten, diese Besorgnisse recht ernst zu nehmen. Alle politischen Parteien; diese Zeilen sind niemand zu liebe, niemand zu leide geschrieben; wir haben die bedenkliche Stellung sämtlicher Parteien hervorgehoben. Wenn sich der Verfasser besonders ausführlich mit der Deutschnationalen Volkspartei beschäftigte, deren eingeschriebenes, tätiges Mitglied er ist, so liegt dies daran, daß gerade von dieser Seite in jüngerer Zeit lebhaft Versuche gemacht wurden, die öffentliche Meinung auf „Konzessionen" vorzubereiten; aber auch daran, daß weite, evangelische Kreise gerade von dieser Partei eine besondere Festigkeit in der Wahrung evangelischer Belange erwarten.

Nicht nur in Berlin, sondern auch ringsumher im Reiche, flammt, hier ein Feuer, da ein Feuer, der Gedanke einer evangelischen Partei auf. Der Evangelische Bund hat mit diesen Gründungen nichts zu tun; er

hat eben erst sogar am Reichsgründungstage ausdrücklich erklärt, daß er sich von solchen Versuchen aus wohl erwogenen Gründen fernhält. Die Parteien aber, denen solche Splitterparteigründungen so unangenehm sind, daß sie sogar den hochbedenklichen Schritt erwägen, diese Parteigründungen durch Abänderung des Wahlgesetzes (!) unmöglich zu machen, mögen sich in der Stille ihrer Parteisitzungen mit allem Ernst die Frage vorlegen, ob solche Absplitterungen, und was schlimmer ist, weitgehende Wahlenthaltungen usw., nicht darauf beruhen können, daß die Wählerschaft den Eindruck bekommt: Bei der X Y Z-Partei wird auf ein Stirnrunzeln des Zentrums die allergrößte, auf die Belange des evangelischen Volksteiles überhaupt keine Rücksicht genommen.

Wer diese Meinung weiterhin aufkommen lassen will, der möge auch sich weiterhin seiner „Handlungsfreiheit" gegenüber dem Konkordat erfreuen.

Für alle anderen aber möge die klare Losung gelten: G e g e n **jedes** K o n k o r d a t!"

Nachträge.

1. Die „Kölnische Zeitung" brachte in ihrer Nr. 233a vom 16. November 1927 einen Aufsatz über „die Konkordatsverhandlungen in Preußen", den wir um des Aufsehens willen, das er erregte, jetzt noch zum Abdruck bringen:

„Von einer Seite, die uns die unbedingte Zuverlässigkeit ihrer Mitteilungen versichert, wird uns geschrieben:

Die Meldung von der geplanten Errichtung neuer katholischer Bischofsstühle in Aachen, Essen, Magdeburg, Kamin (Pommern), Altona, die durch die „Dementis" der Zentrumspresse im Grunde nur bestätigt wurde, hat gewisse Dinge erhellt, die sich im Dunkel der Konkordatsverhandlungen vorbereiten. Ein Hamburger Blatt hat offen ausgesprochen, daß diese neu zu gründenden Bistümer bereits im preußischen Konkordat mit dotiert werden sollen, und daß dieses Konkordat vor dem Abschluß stehe. Auch sonst mehren sich die Anzeichen, daß die Verhandlungen zwischen Preußen und der Kurie in erfolgreichem Fortschreiten begriffen sind. Wenn man den umlaufenden Gerüchten Glauben schenken darf, so beginnt sich bereits der materielle Inhalt der Vereinbarungen in Umrissen abzuzeichnen. Zunächst scheint es sich zu handeln um die Neuabgrenzung der bischöflichen Diözesen und die Neuordnung des Verfahrens bei der Besetzung der Bischofsstühle. Gleichfalls ein Gegenstand der Vereinbarung dürfte die künftige Vorbildung der katholischen Geistlichen sein. Man kann hier die Befürchtung hören, die Vereinbarungen könnten dazu führen, daß an Stelle der Hochschule und des Priesterseminars, also der deutschen Bildungsstätte, fakultativ auch das Studium in Rom zugelassen wird. Dieses Zugeständnis des Staates würde, wenn es sich bewahrheiten sollte, zweifellos als starke Belastung von weiten Kreisen empfunden werden. Eine Regelung der Schulfragen im Konkordat dürfte nach der materiellen Seite, nachdem hier der Weg der Reichsgesetzgebung beschritten ist, nicht in Betracht kommen. Daß darum die Schulfrage völlig außerhalb des Konkordats bleibt, scheint leider keineswegs ausgemacht. Vielmehr dürfte damit zu rechnen sein, daß im Konkordat auf die einschlägigen Artikel der Reichsverfassung Bezug genommen wird. Dies würde bei aller scheinbaren Harmlosigkeit einer solchen Formel bedeuten, daß die Schulparagraphen der deutschen Reichsverfassung zum

Bestandteil eines internationalen Vertrages gemacht werden. Diese Dinge scheinen das Stadium theoretischer Erörterungen bereits hinter sich zu haben, und heute im Mittelpunkt der politischen Verhandlungen selbst zu stehen.

(Wir geben diese Zuschrift mit allem Vorbehalt wieder, sind aber der Meinung, daß sie den jetzt versammelten Landtag veranlassen sollte, von der preußischen Staatsregierung Aufklärung zu verlangen.)"

2. Der frühere badische Staatspräsident, Dr. Hellpach, weist in einem Aufsatz vom 4. Dezember 1924, der in der „Neuen Zürcher Zeitung" erschienen ist, auf die Gefahr hin, die ein römisches Konkordat mit sich bringt; er schreibt u. a.: „Es kann nichts geben, was mit der Idee und Realität des Einheitsstaates so unverträglich ist, wie das Recht seiner Gliedstaaten, völkerrechtliche Verträge mit einer auswärtigen Macht abzuschließen. Dieses Recht und seine Betätigung sprengt sogar schon die Idee und die Realität des echten Bundesstaates ... Wenn die beiden größten deutschen Länder (Bayern und Preußen) erst einmal gesonderte und verschiedene Rechtsverträge mit der Kurie haben, so ist danach jede Proklamation einer Reichseinigung gerade unter kulturpolitischen Gesichtspunkten Schall und Rauch ...".

3. Der große österreichische Dichter Franz Grillparzer hat einmal in tiefem Schmerz über den geistigen Tiefstand seines Volkes gesagt: „Der Katholizismus ist an allem schuld. Gebt uns (Deutsch-Oesterreichern) eine zweihundertfünfzigjährige Geschichte als protestantischer Staat, und wir sind der führende deutsche Volksstamm. So aber haben wir nur noch Talent zur Musik und zum — Konkordat." Soll es von unserm deutschen Volke auch einmal so heißen?

Der gegenwärtige Stand der Frage nötigt uns nicht, die Weisung auszugeben, den Konkordatskampf im Augenblick mit aller Schärfe und Kraft fortzuführen: das Pulver muß trocken gehalten werden für den letzten Entscheidungskampf. Wohl aber gilt es, jede Gelegenheit zu benutzen, um das Interesse für die Konkordatsfrage und die Stimmung gegen jedes Konkordat in unserem evangelischen Volke dauernd lebendig zu halten. Von etwaigen Veränderungen der Lage, die freilich jeden Tag eintreten können, wird gegebenenfalls schnellstens Nachricht gegeben werden.

Schriften über das Konkordat

Aus dem Säemann-Verlag

(Postscheck: Berlin 46692)

G. O. Sleidan: Beitrag zu den Konkordatsverhandlungen zwischen Deutschland und dem Vatikan. 1922. 48 Seiten. 60 Pfennige.

Dr. G. Ohlemüller: Konkordatsfrage. 1925. 75 Seiten. 1.50 Mark.

Aus dem Verlag des Evang. Bundes

(Postscheck: Berlin 18124)

L. Zscharnack: Das bayrische Konkordat — eine Warnung. 1925. 16 Seiten. 35 Pfennige.

C. Mirbt: Das Konkordatsproblem der Gegenwart. 4. Aufl. 1927. 60 Seiten. 1.25 Mark. (Protestantische Studien, Heft 8.)

Flugblätter:

Wir wollen kein Konkordat!

Warum ein Konkordat?

Trowitzsch & Sohn, Berlin SW. 48

Deutsche Nationalbibliothek
Leipzig
L-1928-507842057